

Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und des § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Gemeinde. Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören die in § 2 Abs. 2 StrG LSA aufgeführten Anlagen und Verkehrsflächen, wie beispielsweise Fahrbahnen, Parkspuren, Haltebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten, Straßenbegleitgrün, Wasserrinnen, Geh- und Radwege sowie Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche. Die Eigenschaft eines Weges als Gehweg geht nicht dadurch verloren, dass die Benutzung außer Fußgängern auch anderen Verkehrsteilnehmern gestattet ist. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihnen entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Begriff des Grundstücks

Unabhängig von der Eintragung ins Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung. Ein Grundstück ist durch die zu reinigende Straße erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine wirtschaftliche und verkehrstechnische Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Mauern, Böschungen, Grünanlagen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt den Eigentümern der an den öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege sowie die Schneeräumung und die Beseitigung von Eisglätte auf den Rad- und Gehwegen sowie in den Wasserrinnen. Von den zur Reinigung verpflichteten Eigentümern sind die Fahrbahnen bis zur Mitte, Gehwege und gemeinsame Geh- und Radwege, je nach örtlichen Erfordernissen regelmäßig, mindestens jedoch einmal monatlich, zu säubern. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Darüber hinaus kann die Hansestadt Osterburg (Altmark) bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Erbbauberechtigten und Nießbraucher gleichgestellt. Die Reinigungspflicht der Inhaber der vorbezeichneten dinglichen Nutzungsrechte geht der Pflicht des Eigentümers vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Gras, Öl und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Abstumpfen der Geh- und Radwege. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von sich selbst ausgesätem wachsenden Gras und Unkraut, welches zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten und Bordsteine) oder aus den schadhaften bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst. Belästigende Staubentwicklungen sind bei den Straßenreinigungsarbeiten zu vermeiden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich, abweichend von § 3 Abs.1, zu beseitigen. Gefahrenquellen sind umgehend zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dgl. durch Bauarbeiten, Öl, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften öffentlichem Rechts zugleich einen Dritten, wenn bekannt, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 5

Beseitigung von Schnee und Glätte

- (1) Nach Beendigung des Schneefalls sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m von Schnee zu befreien. Die Verpflichtung erstreckt sich werktags von 06:00 - 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr.
- (2) Nach Bildung von Glätte und Eis sind unverzüglich die Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m so abzustumpfen, so dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.
- (3) Die Wassereinläufe und die Wasserrinnen sind bei eintretendem Tauwetter vom Schnee und Eis freizuhalten, damit das Schmelzwasser abfließen kann. Bei Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (4) Die von den Geh- und Radwegen und aus den Wasserrinnen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen weder auf den Wasseranschlussstellen für das Feuerlöschwesen oder Einlaufschächten der Straßenentwässerung noch so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, den Geh- und Radweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird. Schnee und Eismengen die von Grundstücken geräumt werden, dürfen nicht auf die Gehwege oder Fahrbahnen verbracht werden.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee auf den Gehwegen dürfen keine Chemikalien verwendet werden. Ausgenommen davon sind Streusalze, die käuflich im Handel erworben werden können.

§ 6

Ablagerung

Schmutz, Unkraut, Laub, Gras und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Einlaufschächte oder Gräben der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unrat von Privatgrundstücken darf nicht in den öffentlichen Straßenbereich oder auf kommunale Grundstücke gebracht oder dort gelagert werden. Die Entsorgung des Straßenkehrichts hat in die Restmülltonne und Unkraut, Laub und Gras in die Biotonne oder auf dem Kompost zu erfolgen.

§ 7

Reinigung der Fahrbahnen im Ortsteil Osterburg durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde reinigt im Ortsteil Osterburg die Fahrbahnen einschließlich der Gossen der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1.

- (2) Hat ein Dritter im Auftrag der Gemeinde die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich - rechtlich berechtigt und verpflichtet.
- (3) Der im Paragraphen 3 dieser Satzung genannte Personenkreis hat im Ortsteil Osterburg die Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege, einschließlich der Gossen der in dieser Satzung aufgeführten Straßen der Reinigungsklasse 2 unentgeltlich selbst vorzunehmen.
- (4) Im Rahmen der Verkehrsbedürfnisse werden die öffentlichen Straßen vom Schnee geräumt und bei Winterglätte gestreut. Die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen ist ausgenommen.
- (5) Für die Reinigung der öffentlichen Straßen durch die Gemeinde wird nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung eine Gebühr erhoben. Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, die durch die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze der Reinigungsklasse 1 genannt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 3 (Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer), des § 4 (Art und Umfang der Reinigung), des § 5 (Beseitigung von Schnee und Eisglätte) und des § 6 (Ablagerungen) dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln gemäß § 53 ff des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Hansestadt Osterburg (Altmark), bleibt unberührt.

§ 9

Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung Bestandteil dieser Satzung ist die Anlage mit dem Straßenverzeichnis der zu reinigenden Straßen im Ortsteil Osterburg.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Die Funktions- und Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers).

§ 11

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 18.05.2022



Nico Schulz
Bürgermeister



Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis und Einteilung in Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse 1 Die Fahrbahn wird wöchentlich einmal durch die Hansestadt gereinigt.

Reinigungsklasse 2 Die Fahrbahn wird nicht durch die Hansestadt gereinigt.

Straßenname	Reinigungsklasse
Ackerstraße	1
Ahornweg	1
Allee zum Fuchsbau	1
Alter Düsedauer Weg	2
Alter Krumker Weg	2
Am Bültgraben	1
Am Lausebusch	2
Am Mühlenberg	2
Am Schafdam	1
An der Schanze	1
Amselweg	1
An der Biese	2
Am Schaugraben	1
An der Bleiche	2
Arendseer Straße	2
Arendseer Weg	1
Auf dem Mühlenberge	2
August-Bebel-Straße	1
Ballerstedter Straße	1
Bahnhofsallee	1
Bahnhofstraße	1
Bergstraße	1
Bieseblick	2
Biesestraße	1 und 2 (1 zw. Weinbergstr. u. Flachsrothenstr.)
Birkenweg	1
Bismarker Straße	1
Blumenstraße	1
Breite Straße	1
Brüderstraße	1
Burgstraße	1
Drecherhof	1
Drosselweg	1
Düsedauer Straße	1 Hochbord linksseitig

Ernst-Thälmann-Straße	1
Erzbergerstraße	1
Fabrikstraße	2
Feldstraße	2
Finkenweg	2
Finkenschlag	1
Flachsröthenstraße	1 und 2 (1 ab Biesestraße bis Am Mühlenberg)
Franz-Mehring-Weg	1
Fröbelstraße	1 außer Parktaschen
Gartenstraße	1
Geschwister-Scholl-Weg	1
Goetheweg	1
Golle	1
Golleweg	1 und 2 (1 von Amselweg bis Drosselweg)
Großer Markt	1
Hainstraße	1 (zwischen Linden- und Bahnhofstraße)
Hainstraße	2 (zwischen Bahnhof- und Mühlenstraße)
Heinrich-Heine-Weg	1 und 2 (2 rechtsseitig Böschung und parallel zum Arendseer Weg)
Hinter der Mauer	1
Heinrich-Eckholt-Allee	1
Jüdenstraße	1
Kalandshofen	2
Karl-Liebknecht-Straße	1
Karl-Marx-Straße	1 außer Parktaschen
Kirchstraße	1
Kleine Straße	1
Kleiner Markt	1
Krebsweg	2
Krumker Straße	1 und 2 (1 Alter Krumker Weg bis Nr. 21, Nr. 13a bis Seehäuser Str., Nr. 28 bis 30, vor ehem. Grundstück EVM)
Katersteig	2
Lessingweg	1
Lindenstraße	1
Melkerstraße	1
Mühlenstraße	1
Naumannstraße	1
Nordpromenade	2
Otto-Nuschke-Weg	1
Platz des Friedens	1
Poststraße	1
Radweg Düsedauer Straße	1 (ab Hausnummer 19 bis Hausnummer 26)
Radweg Stendaler Chaussee	1 und 2 (1 von gegenüber Hausnummer 21 bis B189)
Roggenworth	1
Rosa-Luxemburg-Weg	1
Rosenstraße	1

Sailergasse	2
Schilddorf	2
Seehäuser Straße	1 und 2 (1 von Breite Straße bis Sailergasse, beidseitig)
Stadtrandsiedlung	2
Stendaler Chaussee	1 und 2 (1 von Stendaler Straße bis gegenüber Hausnummer 21 beidseitig)
Stendaler Straße	1
Vor dem Klei	1
Vor dem Landwehrwall	1
Wallpromenade	2